

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Google & Co. müssen Links zu Falsch-Infos löschen

Künftig wird es für Betroffene deutlich leichter, gegen falsche Informationen vorzugehen, die im Netz verbreitet werden. Der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) mit Sitz in Luxemburg hat nämlich entschieden, dass die Betreiber von Suchmaschinen wie etwa **Google** verpflichtet sind, Links zu Inhalten mit nachweislich unwahren Tatsachen zu löschen (Urteil vom 8. Dez. 2022 – Az.: C-460/20).



Normaler Menschen-Verstand reicht

Die Suchmaschinen-Betreiber müssen umgehend mit den Lösch-Aktivitäten beginnen, wenn seitens der Betroffenen Beweise vorgelegt werden, die vernünftigerweise verlangt werden können. Es ist nicht erforderlich, dass sich ein solcher Nachweis aus einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, die gegen den Herausgeber der Website erwirkt wurde.

Mit dem Urteil stärkt der EuGH die Position der von Falsch-Infos betroffenen Personen gegenüber den Digital-Giganten, die sich bis dato gerne auf die Meinungsfreiheit berufen haben oder schlicht die Nachprüfbarkeit bei Falsch-Infos bestreiten.

BGH-Verfahren führte zum EuGH-Urteil

Anlass für das EuGH-Urteil ist ein Verfahren, das zwei Geschäftsführer einer Gruppe von Investment-Companies gegen Google angestrengt hatten. Sie forderten den Suchmaschinen-Giganten auf, aus den Ergebnis-Listen einer anhand ihrer Namen durchgeführten Suche die Links zu bestimmten Artikeln auszulisten, die das Anlage-Modell dieser Gruppe kritisch darstellten. Als Grund machten sie geltend, dass diese Artikel unrichtige Behauptungen enthielten.

Darüber hinaus verlangten sie auch, dass ihre Fotos, die als sogenannte Thumbnails in Gestalt von Vorschau-Bildern bei den oben genannten Such-Ergebnissen angezeigt werden, ebenfalls gelöscht werden sollen. Da Google beides mit Verweis auf den beruflichen Kontext bzw. auf das Nichtwissen im Hinblick auf die unrichtigen Angaben abgelehnt hat.

Der mit diesem Rechtsstreit befasste **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe hat den EuGH darum ersucht, die Datenschutz-Grundverordnung, die u. a. das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) regelt, und die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr unter

Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszulegen.

Eigen-Verantwortung wird relevanter

Aus dem EuGH-Urteil geht deutlich hervor, dass sich Betroffene im eigenen Interesse engagieren müssen und bei Lösch-Begehren handfeste nachvollziehbare Gründe vorbringen müssen. Die Suchmaschinen-Betreiber müssen sich hingegen nicht aktiv engagieren. Nur die Betroffenen sind gefordert. Damit diesen jedoch keine übermäßige Belastung auferlegt wird, die die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Auslistung beeinträchtigen könnte, sind lediglich die Beweise beizubringen, die vernünftigerweise verlangt werden können.

Besondere Anforderungen für Fotos

In Bezug auf die Anzeige der Fotos in Gestalt von Vorschau-Bildern, den sogenannten Thumbnails betont der EuGH, dass die nach einer namensbezogenen Suche erfolgende Anzeige von Fotos der betroffenen Person in Gestalt von Vorschau-Bildern einen besonders starken Eingriff in die Rechte dieser Person auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten dieser Person darstellen kann.

Der Suchmaschinen-Betreiber muss bei einem Ausli-

stungsantrag prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist, um das Recht auf freie Information auszuüben, das den Internet-Nutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos haben.

Der EuGH stellt klar, dass eine unterschiedliche Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen vorzunehmen ist: Einerseits dann, wenn es sich um Artikel handelt, die mit Fotos versehen sind, die in ihrem ursprünglichen Kontext die in diesen Artikeln enthaltenen Informationen und die dort zum Ausdruck gebrachten Meinungen veranschaulichen, und andererseits dann, wenn es sich um Fotos handelt, die in Gestalt von Vorschau-Bildern in der Ergebnisübersicht außerhalb des Kontexts angezeigt werden, in dem sie auf der ursprünglichen Internetseite veröffentlicht worden sind. Im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der in Gestalt von Vorschau-Bildern angezeigten Fotos kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ihrem Informationswert unabhängig vom Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite, der sie entnommen sind, Rechnung zu tragen ist. Allerdings ist jedes Textelement zu berücksichtigen, das mit der Anzeige dieser Fotos in den Such-Ergebnissen unmittelbar einhergeht und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben kann. (ps)

Die 7 neuen Titel

D

Die Mini Boings

E

ERINYES

EUMENIDA

G

Goethes Fäuste

Goethes Fäuste – Politisches, Allzupolitisches

H

Hinter deutschen Gittern

S

So schmeckt Geschichte



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Hinter deutschen Gittern

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Mini Boings

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

So schmeckt Geschichte

in allen denkbaren Schreibweisen bzw. Darstellungsformen, Wortverbindungen sowie graphischen Gestaltungen in allen Medien.

IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ERINYES EUMENIDA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bergmann Film & Medien, Miriam Bergmann
Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 03046 Cottbus

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Goethes Fäuste Goethes Fäuste – Politisches, Allzupolitisches

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, alle analoge wie digitalen Bücher und alle sonstigen Printmedien.

Westend Verlag GmbH
Neue Kräme 28, 60311 Frankfurt

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)
Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de